



Postfach 11 01 29, 10831 Berlin

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail:
rechtsausschuss@bundestag.de

Kerstin Claus

Unabhängige Beauftragte
Postanschrift:
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Dienstszitz:
Glinkastraße 35, 10117 Berlin
T +49 (0)3018 555-1550
F +49 (0)3018 555-41550
kontakt@ubskm.bund.de
www.beauftragte-missbrauch.de
Bluesky: @ubskm_de
Instagram: @missbrauchsbeauftragte

Berlin, 9. April 2024

Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 10.04.2024 zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

1. Anpassung der Mindeststrafen

Das Amt der UBSKM (im Folgenden UBSKM) spricht sich für die Anpassung der Mindeststrafe aus, mit der Folge, dass sowohl der schwerste als auch der leichteste vorstellbare Einzelfall angemessen verurteilt werden können. Gleichzeitig ermöglicht die Anpassung des Strafrahmens der Justiz strafprozessuale Umgangsformen mit Strafverfahren, die nach einer Einzelfallüberprüfung keines Abchlusses durch ein Strafurteil bedürfen.

Schon im Jahr 2020 hat sich UBSKM gegen die ausnahmslose Hochstufung der entsprechenden Tatbestände zum Verbrechen ausgesprochen. Bereits damals wurde betont, dass es Fallkonstellationen gibt, die nicht den Unrechtsgehalt eines Verbrechens verwirklichen. Die bekannt gewordenen Fälle von Eltern und Lehrkräften, die Bilder in Chats einstellen, um einen Fall aufzuklären oder zur Verhinderung weiterer Taten, sind dafür ein gutes Beispiel. Aber auch der Täter, welcher mit einer anderen Person größere Mengen legaler Pornografie austauscht und erst im Nachhinein feststellt, dass sich unter den erhaltenen, im Übrigen legalen, Bildern vereinzelt Abbildungen sog. Kinderpornografie finden, auf die es ihm zwar nicht ankam, die er jedoch auch nicht löscht, verwirklicht aus Sicht von UBSKM keine Tat, die als Verbrechen zu ahnden ist.



2. Alternative: Tatbestandsausschluss

UBSKM sieht die zum Teil vertretende Auffassung, nicht strafwürdige Ausnahmefälle des Besitzes von Abbildungen sog. Kinderpornografie tatbestandlich vom § 184b StGB auszuschließen, kritisch. Es sollte – bis auf einen sogleich darzustellenden Fall – bei den Tatbestandsausschlüssen in Abs. 5 und Abs. 6 der Norm verbleiben.

Ein weiterer Tatbestandsausschluss für nicht strafwürdige Fälle, etwa weil eine Lehrkraft eine Missbrauchsabbildung zu Beweis Zwecken sichert, würde aus hiesiger Sicht erfordern, dass der Gesetzgeber eine Vielzahl an möglichen Ausnahmefällen in § 184b StGB normieren müsste. Dabei dürfte mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Definition der Ausnahmefälle zu rechnen sein. Es ist aus hiesiger Sicht nicht ersichtlich, wie alle potentiellen Ausnahmefälle praxistauglich gesetzlich geregelt werden sollen. UBSKM weist darauf hin, dass ein weiterer Tatbestandsausschluss zudem den Schutzzweck des § 184b StGB unterlaufen dürfte. Der Schutzzweck der in § 184b StGB enthaltenen Strafnormen soll Kinder sowohl davor bewahren, im Rahmen der Herstellung pornografischer Inhalte missbraucht zu werden als auch allgemein einer Anreiz- und Nachahmungswirkung aufgrund der Verbreitung solcher Inhalte entgegenzutreten¹. Dieser Schutzzweck des § 184b StGB wird jedoch auch in den angedachten weiteren Ausnahmefällen tangiert. Anknüpfend an das o. g. Beispiel der beweisichernden Lehrkraft ist festzuhalten, dass auch dieses Verhalten zunächst das Unrecht der Verletzung des tatbestandlich geschützten Rechtsgutes vertieft. Die Missbrauchsabbildung wird auch durch dieses „gutgemeinte“ Sichern der Abbildung einer weiteren Person zur Verfügung gestellt. § 184b StGB ist als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Es ist mithin die gesetzgeberische Intention einen weit vorgelagerten Anwendungsbereich zu implementieren².

Zu einer anderen Bewertung gelangt UBSKM indes in Fällen, in denen – in Anlehnung an die Fälle des § 176 Abs. 2 StGB (Absehen von Strafe) – Bildmaterial konsensual und ausschließlich zu privaten Zwecken erstellt und/oder geteilt wird und der jugendliche Täter oder die jugendliche Täterin annähernd gleichaltrig und zudem im Entwicklungsstand oder Reifegrad ähnlich zu dem betroffenen Kind ist. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem General comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment, hier konkret Nummer 118, bewertet UBSKM die – vollständige – Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gegen den oder die Jugendliche zu einem solchen Sachverhalt als kontraproduktiv zu dem eigentlichen Schutzzweck der Norm, nämlich dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von (älteren) Kindern³. Die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens würde aus hiesiger Sicht gerade zeigen, dass die Gesellschaft dem Kind eine solche Entscheidung mit Bildmaterial umzugehen gerade nicht zutraut und diese zudem als strafrechtlich relevant einordnet.

¹ BGHSt 45, 41 (43) = NJW 1999, 1979; Fischer Rn. 2; BeckOK StGB/Ziegler, 60. Ed. 1.2.2024, StGB § 184b Rn. 2

² vgl. bei MüKoStGB/Hörnle, 4. Aufl. 2021, StGB § 184b Rn. 2

³ Faktisch dürften hier nur ältere Kinder im Alter von 13 Jahren in Betracht kommen. Bei jüngeren Kindern ist der Altersunterschied zu den strafmündigen 14-jährigen anderenfalls zu groß.



Hier sollte – anders als in dem Fall der beweissichernden Lehrkraft – bereits von der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund fehlender tatbestandlicher Relevanz des Verhaltens abgesehen bzw. dieses nach zügiger Prüfung des Konsenses und des Entwicklungsstandes oder des Reifegrades gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden. Bereits das Ermittlungsverfahren gegen den strafmündigen Jugendlichen oder gegen die strafmündige Jugendliche, welches aufgrund des Legalitätsprinzips gemäß § 152 Abs. 2 StPO zunächst eingeleitet würde, stellt eine Belastung für die Jugendlichen dar. Diese Belastung sollte vor dem Hintergrund des Schutzes der Entwicklung einer selbstbestimmten Sexualität zunächst auf die Prüfung der tatbestandsausschließenden Umstände beschränkt und bei deren Vorliegen zügig abgeschlossen werden. Nach hiesiger Ansicht wird die Belastung auch nicht dadurch relativiert, dass das Ermittlungsverfahren nach der – vollständigen – Ausermittlung des Sachverhalts gemäß §§ 45 Abs. 1 JGG, 153 Abs. 1 StPO von der Staatsanwaltschaft ohne Erhebung einer Anklage eingestellt werden kann. Zu diesem Zeitpunkt dürfte die Polizei im Rahmen ihrer weitreichenden Ermittlungen bereits das betroffene Kind angehört, Zeuginnen und Zeugen sowie auch den oder die beschuldigten Jugendlichen oder Jugendliche vernommen haben. Diese Vernehmungen können nicht nur den oder die beschuldigte Jugendliche unverhältnismäßig belasten, sondern auch das angehörte Kind. Diesem könnte durch die Anhörung durch die Polizei darüber hinaus suggeriert werden, dass sein Verhalten „falsch“ im Sinne von anstößig, unnatürlich oder gesellschaftlich nicht gewollt sei.

Schließlich spricht neben der geringeren Belastung der betroffenen Kinder und Jugendliche für ein Tatbestandsausschluss weiterhin, dass die Einstellung aufgrund mangelnden hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO erfolgen würde; und nicht nur nach den §§ 45, 47 JGG, 153 ff. StPO.

UBSKM plädiert in diesen Fällen vielmehr dafür, Kinder und Jugendliche außerhalb des Strafrechts für die Thematik des sog. Sextings zu sensibilisieren und auch bei einverständlichem Bildmaterial auf die möglichen Risiken hinzuweisen.

Eine UBSKM-Forderung im Vorfeld des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder war es, den Strafraumen nach oben so auszuweiten, dass alle Taten entsprechend ihres Unrechtsgehalts angemessen bestraft werden können. Der Strafraumen vor 2020 war nicht ausreichend, um schwerste Taten angemessen bestrafen zu können. Dieses Ziel wird mit der vorgeschlagenen Änderung weiterhin ermöglicht. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

3. Sondervotum des bei UBSKM angesiedelten Betroffenenrats

Es widerspricht nicht zwingend den Interessen von Betroffenen, wenn nicht alle Taten, die den Tatbestand des § 184b StGB erfüllen, als Verbrechen gewertet werden. Weder in den Fällen, in denen besorgte Eltern oder Lehrer Bilder weiterleiten, noch in den Fällen, in denen Jugendliche selbst agieren, ist es im Interesse von Betroffenen, dass diese Personen bestraft werden.



An dieser Stelle ist aber darauf hinzuweisen, dass der Betroffenenrat beim Amt der UBSKM ein Sondervotum zum vorliegenden Gesetzesentwurf veröffentlicht hat (<https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel/877>). Der Betroffenenrat begründet seine Haltung damit, dass Abbildungen von sexualisierter Ausbeutung und Gewalt an Kindern und Jugendlichen gerade deshalb produziert werden, weil Menschen diese konsumieren. Deswegen seien andere juristische Lösungen zu finden, die eine Einstellung des Verfahrens ermöglichen.

4. Evaluation der Einstellungspraxis

UBSKM unterstützt die Forderung des Betroffenenrats, dass die Einstellungspraxis der Strafverfolgungsbehörden kritisch beobachtet werden muss. Dazu sollte etwa eine Evaluation der tatsächlichen Anwendung der Einstellungsregelungen der §§ 45, 47 JGG, 153 ff. StPO vorgenommen werden. Zu schnell und zu häufig wurden in der Vergangenheit – also vor der letzten Änderung des Strafrahmens – Fälle des Besitzes von Missbrauchsdarstellungen eingestellt, obwohl die Täter und Täterinnen die Verwirklichung des tatbestandlichen Unrechts erkannten und billigend in Kauf nahmen. Die Einstellungsmöglichkeiten dürfen nicht unkritisch verwendet werden, um lediglich die Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden zu reduzieren. Vielmehr muss eine ausreichende Personalausstattung der zuständigen Behörden gewährleistet werden. Keinesfalls dürfen Täter und Täterinnen wieder den Eindruck gewinnen, dass es sich um Bagatelldelikte handelt, die sowieso eingestellt werden.

5. Begriff „Kinderpornografie“

UBSKM weist erneut darauf hin, dass der Begriff der „Kinderpornografie“ im § 184b StGB zu ersetzen ist.

Der „Pornografie-Begriff“ setzt voraus, dass die Darstellung ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes abzielen muss. Dies ist aber bei „Kinderpornografie“ gerade nicht der Fall. Diese Darstellungen sind bereits für sich genommen strafwürdig, als erneute Verletzung der Rechte der abgebildeten Kinder, aber auch als Betätigung eines Marktes, der zur Anwendung sexueller Gewalt gegenüber immer neuen Kindern beiträgt. Auf weitere pornografietytische Elemente wie „auf Erregung eines sexuellen Reizes ausgerichtet“ kommt es nicht an. Beim Begriff „Kinderpornografie“, der semantisch einen Bezug zu der „legalen“ Pornografie herstellt, schwingt zudem die Gefahr mit, dass impliziert wird, die Taten seien mit Einwilligung des Kindes vollzogen worden und seien damit legitime sexuelle Darstellungen⁴.

UBSKM verwendet daher den Begriff der „Missbrauchsdarstellungen“ und empfiehlt erneut, ihn auch im StGB zu verwenden.

⁴ Luxembourg Guidelines 2016, <https://ecpat.org/luxembourg-guidelines/>, abgerufen am 02.04.2024



Der aktuelle Vorschlag der EU Kommission zur Überarbeitung der RICHTLINIE 2011/93/EU schlägt vor, den Begriff „child pornography“ durch „child sexual abuse material“ zu ersetzen. Der Begriff ist auch in anderen Rechtsakten der EU gesetzt – so z. B. im Digital Services Act -, und es ist zu erwarten, dass er internationalen Texten nach und nach ersetzt wird. Auch Interpol empfiehlt die Verwendung dieses Begriffs⁵.

Alternativ kann auch der Begriff der „Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern“ verwendet werden. Er umfasst zwar eine gewisse Länge, bildet aber über den Ausbeutungsbegriff weitere Fallkonstellationen des § 184b StGB ab. Diese beiden Begriffe werden auch in den Luxembourg Guidelines empfohlen⁶.

6. Änderungsnotwendigkeiten des § 184c StGB

UBSKM regt an, auch den Strafrahmen des § 184c StGB anzuheben. Dieser ist bisher mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht, bzw. im Falle des Besitzes nur mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe. In Anbetracht dessen, dass auch hier Darstellungen und Filme schwerster sexueller Misshandlung unter den Tatbestand fallen können, ist zumindest eine Anhebung der Höchststrafe dringend erforderlich. Hinsichtlich der gewerbs- und bandenmäßigen Begehungsform (Abs. 2) wird zudem angeregt, den Strafrahmen insgesamt anzuheben auf eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren (bisher 3 Monate bis zu 5 Jahren).

Im Hinblick auf das Phänomen des Sextings regt USBKM zudem an, den Wortlaut des § 184c Abs. 4 StGB an die Auslegung der herrschenden Meinung anzupassen, dass die Privilegierung alle am einvernehmlichen Sexting beteiligten Personen und Situationen erfasst. Dieser Regelungszweck sollte sich im Wortlaut widerspiegeln.

Ausweislich der Gesetzesbegründung für § 184c Abs. 4 StGB ist es nicht strafwürdig, dass Jugendliche innerhalb einer sexuellen Beziehung in gegenseitigem Einvernehmen pornografische Inhalte von sich herstellen und austauschen. Einvernehmliches Sexting ist als moderne Form der Intimkommunikation sozialadäquates und kein strafwürdiges Verhalten.

Der Wortlaut des § 184c Abs. 4 StGB erfasst jedoch nicht alle Fälle des „Austausches“ zwischen mehreren einwilligenden Personen, sondern benennt als Privilegierung ausschließlich das Herstellen gemäß Abs. 1 Nr. 3 desselben Paragraphen.

⁵ <https://www.interpol.int/Crimes/Crimes-against-children/Appropriate-terminology> abgerufen am 3.4.2024

⁶ Luxembourg Guidelines 2016, <https://ecpat.org/luxembourg-guidelines/>, abgerufen am 02.04.2024
Die Luxembourg Guidelines sind eine Initiative von 18 internationalen Partnern mit dem Ziel Begriffe und Definitionen im Kinderschutz zu harmonisieren.



7. Anbietersverantwortung

Jenseits der strafrechtlichen Fragestellungen ist die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen auch durch die Anbieter von Online-Diensten zu bekämpfen.

Das deutsche JuSchG sieht in § 24a dazu sinnvolle präventive Maßnahmen vor wie beispielsweise sichere Voreinstellungen, Hilfe- und Beschwerdesysteme für Kinder oder Begleitangebote für Eltern.

Diese alleine wird jedoch nicht wirken, um die Anbieter zu verpflichten wirksam gegen die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen vorzugehen.

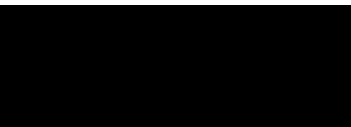
Vielmehr muss es Anbietern nicht nur ermöglicht werden, sondern sie müssen in bestimmten Fällen auch verpflichtet werden können, effektiv nach Missbrauchsdarstellungen zu suchen und gegen deren Verbreitung vorzugehen. Dieses Anliegen verfolgt der Entwurf der EU-Kommission der Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die derzeit im Rat der EU beraten wird. Darin werden Regelungen zur Identifizierung und Löschung von bereits bekannten Inhalten, zur Erkennung und Löschung von unbekanntem Missbrauchsdarstellungen sowie auch zur Erkennung von Cyber-Grooming-Mustern vorgeschlagen.

Auf eine Selbstregulation des Marktes kann hier nicht gehofft werden, da keine Marktmechanismen vorstellbar sind, die einen wirksamen und effektiven Kinderschutz befördern würden.

UBSKM ist besorgt über die Ausrichtung der Diskussion in Deutschland und Europa zu dieser Verordnung, die sehr einseitig das Recht auf Privatsphäre in der Kommunikation in den Vordergrund rückt und demgegenüber die ebenfalls im Grundgesetz verankerten Schutzrechte von Kindern vor sexuellem Missbrauch und Ausbeutung zu wenig in die Abwägung einbezieht.

Dabei wird aus den Augen verloren, dass der grundrechtlich verankerte Schutz von Kindern vor Gewalt eine Verpflichtung darstellt, die besonders hoch zu bewerten ist. Kinder unterliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit, die in der Abwägung beider Interessen grundsätzlich schwerer wiegen muss. Kindern kann nicht einseitig die Verantwortung aufgebürdet werden, sich selbst zu schützen. Dies liegt einzig in unserer Verantwortung, gerade weil wir wissen, dass auch mit den besten und umfassendsten Präventionsmaßnahmen nicht erreicht werden wird, künftig sexuelle Gewalt zu verhindern, egal ob diese analog oder digital auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern zielt.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Claus